

IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gersfeld (Rhön) über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurtaxe)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2013 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in der Sitzung am 15. Dezember 2016 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 19. Dezember 1994 einschließlich des I. bis III. Nachtrages beschlossen:

Artikel I

Der

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

erhält folgende Neufassung:

1. Die folgenden Stadtteile der Stadt Gersfeld (Rhön) tragen staatlich anerkannte Prädikate als Kur- und Erholungsorte:

- a) Gersfeld (Kernstadt) – Heilklimatischer Kurort**
- b) Obernhäusen - Erholungsort**

2. Der Kurbeitrag, eine öffentlich-rechtliche Abgabe, wird erhoben in den in Absatz 1 genannten Stadtteilen für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Artikel II

Der

§ 3

Kurbeitragssätze

erhält folgende Neufassung:

1. Die Höhe der Kurtaxe beträgt im Bereich der Kernstadt Gersfeld pro Person und Tag EURO 1,70, für Kinder von Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres EURO 1,20.
2. Im Bereich des Erholungsortes Obernhäusen beträgt die Kurtaxe pro Person und Tag EURO 1,70, für Kinder von Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres EURO 1,20.
3. In den vorgenannten Beträgen ist die ermäßigte Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Umsatzsteuergesetz enthalten.

Artikel III

Der

§ 8

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

erhält folgende Neufassung:

1. Jeder gewerbliche Wohnungsvermieter, die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung der vom Magistrat vorgeschriebenen Formulare zu erstellen. Die Stadt stellt die Meldeformulare gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Die Meldeformulare zur Erhebung des Kurbeitrages müssen mindestens enthalten:
 - a) Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise;
 - b) den Familiennamen;
 - c) den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen);
 - d) den Tag der Geburt;
 - e) die Anschrift;
 - f) das Herkunftsland;
 - g) das Kfz-Kennzeichen;
 - h) statistische Angaben für die Kurbeitragserhebung und Fremdenverkehrs-statistik;
 - i) Bei mitreisenden Familienangehörigen: Ehegatte/Ehegattin und/oder die Anzahl der minderjährigen Kinder (bis 10 Jahre, von 11 bis 14 Jahren, ab 15 Jahren).
2. Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 2 Abs. 1, so hat er die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.
3. Eine Ausfertigung des Meldevordruckes ist binnen 3 Tagen bei der Tourist-Information abzugeben. Die Meldescheine sind dem Magistrat oder dessen Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sie sind ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte des Magistrates ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Meldescheine zu überprüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers bestätigen zu lassen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Der vorstehende Nachtrag tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 16.12.2016

Der Magistrat der Stadt
Gersfeld (Rhön)



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Korell', is written over a horizontal line.

Korell, Bürgermeister